

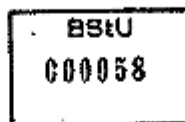
Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Verfassungsschutz der DDR  
Leiter

Berlin, 29. Dez. 1989  
FKG/Dok 311/89

Dienstseinheiten  
Leiter

Abteilung Finanzen  
Leiter

Abteilung Kader  
Leiter



Zur sozialen Sicherstellung von ausgewählten Angehörigen, die mit der Auflösung des AfNS betraut sind und anschließend ausscheiden, werden ab sofort die bei einer Entlassung unter Berücksichtigung der "Maßnahmen zur sozialen Sicherstellung" (Schreiben vom 23. 11. 1989 und folgende) zu entrichtenden Übergangsgebühnisse ausgezahlt. Auf der Grundlage entsprechender Entscheidungen der Leiter der Dienstseinheiten ist durch die Kaderorgane unverzüglich die listenmäßige Erfassung der betreffenden Angehörigen

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Betrag der Übergangsgebühnisse unter Beachtung des bestehenden Rentenanspruchs mit Stichtag 31. 12. 1989

geordnet nach Dienstseinheiten zu veranlassen und bis zum 10. 1. 1990 durch Übergabe an die Abteilung Finanzen die Zahlung anzuweisen.

Durch das Finanzorgan erfolgt die Überweisung auf das Spargirokonto.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit der Auflösung des AfNS werden die vorausgezählten Übergangsgebühnisse verrechnet.

Bei dennoch erfolgender Übernahme von Angehörigen in die Nachfolgeorgane des AfNS ist die Rückzahlung der bereits gezahlten Übergangsgebühnisse zu vereinbaren.

Über die vorgenannten Maßnahmen sind die betreffenden Angehörigen in Kenntnis zu setzen.

  
Engelhardt